

Verordnung über die Entgelte der Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Kanalsteuertarifverordnung)

KanalStTO 2010

Ausfertigungsdatum: 26.10.2010

Vollzitat:

"Kanalsteuertarifverordnung vom 26. Oktober 2010 (BAnz. 2010 Nr. 165 S. 3646), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BAnz AT 27.12.2016 V1) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 16.12.2016 BAnz AT 27.12.2016 V1

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.11.2010 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), von denen § 14 Absatz 2 durch Artikel 319 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der Küstenländer:

§ 1 Entgelte und Entgeltberechnung

(1) Für die Leistungen der Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal sind die in der Anlage aufgeführten Entgelte zu entrichten. Sie gelten jeweils für eine aus zwei Kanalsteuern bestehende Kanalsteuerrotte. Für Schiffe, die nur mit einem Kanalsteurer besetzt werden, werden die Entgelte nach den Nummern 1.1 und 1.2 der Anlage um 15 Prozent und die Entgelte nach den Nummern 2, 3 und 5 bis 10 der Anlage um 50 Prozent ermäßigt. Für Schiffe, die auf Grund ihrer Abmessungen auf den Fahrtstrecken zwischen Brunsbüttel und Rüsterbergen keiner Besetzung durch Kanalsteurer bedürfen, werden die Entgelte nach Nummer 1.1 der Anlage um 47 Prozent ermäßigt.

(2) Die Entgelte werden von demjenigen, der diese Leistung im eigenen oder fremden Namen veranlasst, erhoben. Entgeltschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Zahlungen sind in Euro zu leisten. Bruchteile eines Euro werden unter 0,50 Euro nach unten abgerundet und ab 0,50 Euro nach oben aufgerundet. Die Entgelte werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind ab dem 15. Tag nach Fälligkeit nach den Vorschriften der §§ 288 und 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. § 286 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechend Anwendung.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Kanalsteurerentgelte verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(5) Für die Berechnung der Kanalsteurerentgelte ist für ein Seeschiff der Internationale Schiffsmessbrief (1969) und für Binnenschiffe der amtliche Eichschein vorzulegen. Können der Schiffsmessbrief oder der Eichschein nicht vorgelegt werden, wird

1. bei Seeschiffen und anderen nicht vermessenen Fahrzeugen die Bruttoreaumzahl und
2. bei Binnenschiffen und anderen nicht geeichten Fahrzeugen
 - a) die Tragfähigkeit in Tonnen bei Güter transportierenden Fahrzeugen oder
 - b) die Wasserverdrängung in Tonnen bei anderen Fahrzeugen

von einem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt bestimmten Sachverständigen oder der Schiffsvermessungsbehörde geschätzt. Die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Kanalsteuereigentgelte Verpflichtete zu tragen.

(6) Bei der Bemessung der Kanalsteuereigentgelte werden als Bruttoreaumzahl zugrunde gelegt:

1. bei Seeschiffen die Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) nach der Anlage II des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (BGBl. 1975 II S. 65); bei lukendeckellosen Containerschiffen, bei denen das reduzierte Vermessungsergebnis nach der MSC.234(82) - Resolution von der Schiffsvermessungsbehörde bescheinigt ist, die reduzierte Bruttoreumzahl; bei Ro-Ro-Schiffen, Passagier-Autofähren und Autotransportern die um 15 Prozent reduzierte Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969);
2. bei Tankschiffen, bei denen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks verminderte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen A.388(X), A.722(17) oder A.747(18) bescheinigt ist, die verminderte Bruttoreumzahl;
3. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
4. bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Tonnen;
5. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen und nicht geeicht sind, die nach Absatz 5 Satz 2 geschätzten Bruttoreumzahl oder Tonnen;
6. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 5 ermittelten Bruttoreumzahl oder Tonnen aller Fahrzeuge des Verbandes.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalsteuertarifordnung vom 29. März 1977 (BANz. Nr. 63 vom 31. März 1977), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2004 (BANz. S. 19493) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage (zu § 1 Absatz 1)

Verzeichnis der Entgelte (zum 1. Januar 2017)

(Fundstelle: BANz AT 27.12.2016 V1)

(1) Es sind zu entrichten für

(2) 1 das Steuern von Fahrzeugen,

(3) 1.1 auf der Fahrtstrecke von der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse

bei einer Bruttoreumzahl von bis	Euro
0 - 500	761
501 - 600	765
601 - 700	768
701 - 800	770
801 - 900	774
901 - 1 000	780
1 001 - 1 100	783
1 101 - 1 200	791
1 201 - 1 300	797
1 301 - 1 400	802
1 401 - 1 500	809
1 501 - 1 600	817
1 601 - 1 700	820

bei einer Bruttoraumzahl von bis	Euro
1 701 - 1 800	825
1 801 - 1 900	835
1 901 - 2 000	836
2 001 - 2 100	837
2 101 - 2 200	839
2 201 - 2 300	841
2 301 - 2 400	843
2 401 - 2 500	847
2 501 - 2 600	853
2 601 - 2 700	855
2 701 - 2 800	857
2 801 - 2 900	865
2 901 - 3 000	875
3 001 - 3 250	884
3 251 - 3 500	897
3 501 - 3 750	899
3 751 - 4 000	910
4 001 - 4 250	913
4 251 - 4 500	921
4 501 - 4 750	938
4 751 - 5 000	950
5 001 - 5 250	954
5 251 - 5 500	966
5 501 - 5 750	976
5 751 - 6 000	986
6 001 - 6 250	993
6 251 - 6 500	997
6 501 - 6 750	1 012
6 751 - 7 000	1 026
7 001 - 7 250	1 037
7 251 - 7 500	1 053
7 501 - 7 750	1 066
7 751 - 8 000	1 070
8 001 - 8 250	1 074
8 251 - 8 500	1 079
8 501 - 8 750	1 083
8 751 - 9 000	1 096
9 001 - 9 250	1 105
9 251 - 9 500	1 119
9 501 - 9 750	1 131
9 751 - 10 000	1 137
10 001 - 10 250	1 141
10 251 - 10 500	1 148
10 501 - 10 750	1 160
10 751 - 11 000	1 174
11 001 - 11 250	1 190
11 251 - 11 500	1 203
11 501 - 11 750	1 217
11 751 - 12 000	1 231

bei einer Bruttoraumzahl von bis	Euro
12 001 - 12 500	1 235
12 501 - 13 000	1 239
13 001 - 13 500	1 248
13 501 - 14 000	1 261
14 001 - 14 500	1 283
14 501 - 15 000	1 302
15 001 - 15 500	1 305
15 501 - 16 000	1 329
16 001 - 16 500	1 351
16 501 - 17 000	1 374
17 001 - 17 500	1 392
17 501 - 18 000	1 419
18 001 - 18 500	1 438
18 501 - 19 000	1 462
19 001 - 19 500	1 486
19 501 - 20 000	1 506
20 001 - 20 500	1 512
20 501 - 21 000	1 535
21 001 - 21 500	1 553
21 501 - 22 000	1 577
22 001 - 22 500	1 598
22 501 - 23 000	1 616
23 001 - 23 500	1 625
23 501 - 24 000	1 655
24 001 - 24 500	1 683
24 501 - 25 000	1 712
25 001 - 25 500	1 724
25 501 - 26 000	1 739
26 001 - 26 500	1 751
26 501 - 27 000	1 769
27 001 - 27 500	1 783
27 501 - 28 000	1 803
28 001 - 28 500	1 821
28 501 - 29 000	1 838
29 001 - 29 500	1 868
29 501 - 30 000	1 889
für jede weitere angefangene 500 über 30 000	20
höchstens jedoch	2 600

1.2 auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von 10 Kilometern
höchstens

12 vom Hundert,
100 vom Hundert

des Betrags nach Nummer 1.1

2 die Wartezeit an Bord bis zur Abfahrt des Fahrzeugs, wenn die Abfahrt aus nicht
revierbedingten Gründen verzögert wird, nach Ablauf einer Stunde

für jede weitere angefangene Stunde

43 Euro,

3 die Zeit der Fahrtunterbrechung, wenn das Fahrzeug aus nicht revierbedingten Gründen
ankert oder festmacht,

für jede angefangene Stunde,	36 Euro,
4 die Tätigkeit bei den notwendigen Manövern in Fällen der Nummer 3	42 Euro,
5 die Wartezeit an Bord des Fahrzeugs, wenn die Abfahrt oder Fortsetzung der Fahrt aus revierbedingten Gründen verzögert wird, nach Ablauf von zwei Stunden	
für jede weitere angefangene Stunde	34 Euro,
6 die Wartezeit nach beendeter Tätigkeit bis zum Verlassen des Fahrzeugs, wenn der oder die Steuerer auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleiben,	
für jede angefangene Stunde	36 Euro,
7 den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Liegeplatz des Fahrzeugs außerhalb der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals	
7.1 im Bereich der Binnenhäfen von Brunsbüttel und Kiel-Holtenau sowie an der Anlegebrücke der Bunkerstation Projensdorf	21 Euro,
7.2 im übrigen Bereich des Nord-Ostsee-Kanals	32 Euro,
8 den vergeblichen Weg, wenn der oder die Kanalsteuerer aus anderen als revierbedingten Gründen nicht an Bord genommen	
oder vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wieder entlassen werden	47 Euro,
9 die Zeit der Abwesenheit von der Einsatzstation in Fällen der Nummer 8, wenn das Fahrzeug außerhalb der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals liegt,	
für jede angefangene Stunde	36 Euro,
10 das Fehlen einer angemessenen Bordunterkunft ein Ausgleich in Höhe von	75 Euro.

(5) Außerdem sind die Fahrtauslagen in Fällen der Nummern 7 und 8 zu erstatten.